

Von: Katrin Rothenburg [<mailto:katrin.rothenburg@gmail.com>]

Gesendet: Sonntag, 2. Mai 2021 19:17

An: Ambrosy, Sven; Vogelbusch, Silke; Melanie Sudholz

Cc: heide@bastrop.de; doerthe-kujath@web.de; uwe.osterloh.wangerooge@t-online.de; muh.schoenbohm@gmx.de; wilhelm.wilken@t-online.de; agnes.wittke@t-online.de; behrens.focken@t-online.de; fgburreck@t-online.de; kaifu@t-online.de; axel.neugebauer@zukunftvarel.de; info@landhaus-loog.de; heinke.sieckmann@ewetel.net; iko.chmielewski; hilke.schwarting-boer@diakonie-whv.de

Betreff: JHA 5.05.2021, Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen, RG Friesland

Sehr geehrter Herr Landrat Ambrosy

Sehr geehrte Frau Vogelbusch

Sehr geehrte Frau Sudholz

Sehr geehrte Mitglieder/-innen des Jugendhilfeausschusses,

mein Name ist Katrin Rothenburg, 1. Sprecherin der Regionalgruppe Friesland, der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. .

Die Regionalgruppe Friesland war seit der letzten Jugendhilfeausschusssitzung nicht untätig und hat in Vorbereitung auf die kommende Sitzung am 5.5.2021, Informationen zusammengetragen. Die unserer Meinung wichtigsten, haben wir dieser Email angehängt.

Wie wir schon bei der letzten Sitzung erläutert haben, sind wir auf Grund der Abrechnungsmodalitäten nicht mit der Satzung des Landkreises einverstanden. Da bundesweit auch andere Modelle bestehen.

Sowohl ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, eines vom Verwaltungsgericht aus Dresden, eine Ausführung eines Anwalts und eine Normenkontrollklage aus Celle, zeigen uns das es auch anders gehen kann.

Worauf wir Sie aufmerksam machen möchten, ist ein Urteil des BVerwG vom 25. 01. 2018, dort wurde der § 23 Abs. 2 des SGB VIII analysiert und dort heißt es unter

Punkt 34:

Während in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII der Nachweis der zu erstattenden Aufwendungen für die dort aufgeführte Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung ausdrücklich verlangt wird, fehlt eine entsprechende Anordnung für die Förderungsleistung in § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die im Abrechnungszeitraum geleisteten Betreuungsstunden nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Demzufolge ist es auch zulässig, den Förderumfang mittels pauschalierter Durchschnittswerte zu bestimmen. Diese Vorgehensweise dient insbesondere der Verwaltungsvereinfachung und -ökonomie, indem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Abrechnung der Leistungen der Tagespflegepersonen von aufwändigen Ermittlungen entlastet werden. Bei Anerkennungsbeiträgen handelt es sich um eine jener Massenerscheinungen, die ein typisierendes und pauschalierendes Vorgehen auch der

Verwaltung rechtfertigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1988 - 1 BvR 520/83 - BVerfGE 78, 214 <227>). Zugleich vermindert sich dadurch der Dokumentationsaufwand für die Tagespflegepersonen. Denn sie werden von der Notwendigkeit befreit, sich zum Nachweis des Förderumfangs gegebenenfalls jede Betreuungsstunde durch die Eltern schriftlich abzeichnen zu lassen.

Hier noch ein Urteil aus Dresden:

A. Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur 2017

2. Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

VG Dresden,

Urt. v. 16. 08.2017–1 K 1120/16–, juris

Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs 1 SGB

VIII besteht

auch für Zeiten der Nichtbetreuung des Kindes, wenn die Tagespflegeperson

unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den

Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre.

Dieses ist als PDF angehängt.

Auch Martin Sträßer- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht schreibt:

Für die Lösung der damit für die TPP zweifellos auftretenden Schwierigkeiten gibt es zwei Wege.

Es kann die Vergütung für die tatsächlich erbrachten Leistungen so hoch kalkuliert werden, dass damit die Risiken ausgeglichen werden.

Oder die Risiken werden vom Kostenträger abgedeckt, indem er die festgelegte Geldleistung trotz Ausfall weiter zahlt.

Darüber, welche Lösung jeweils gewählt wird, müssen TPP und Kostenträger beraten. Die Entscheidung liegt beim Kostenträger.

Auch gibt es ein Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes einer Normenkontrollklage einer BVK e.V. Kollegin aus Celle von uns. Dieses Urteil ist durchgegangen trotz einer Pauschalzahlung und einer Ausfallzeitenzahlung von bis zu 4 Wochen bei Fehlzeiten der Kinder und 4 Wochen bei Fehlzeiten der TPP. Ich denke wenn diese Handhabe so Gesetzeswidrig ist, wie sie uns dargestellt wird, hätte auch hier das Obergericht diese Punkte doch sehr kritisiert.

Wir haben das Urteil als PDF an diese Mail angehängt.

Wir sind der Meinung, dass diese Abrechnungsweise mit einer Spitzabrechnung dazu führt, dass die Kindertagespflege zu einer Spaltung der Gesellschaft führen wird. Da es heißt, das bei uns die Eltern die Ausfallzeiten des Kindes bitte selber zahlen mögen und durch unsere Verträge mit den Eltern geregelt werden sollen. Doch das können nicht alle leisten. Dadurch entsteht in der Kindertagespflege eine 2 Klassengesellschaft. Denn mit dieser Forderung, bleiben gerade jene die es wirklich brauchen, sowohl die Kinder, als auch die Eltern auf der Strecke. Dieses kann nicht im Interesse der Allgemeinheit sein.

Denn die Kindertagespflege ist eine Möglichkeit, um Eltern eine individuelle und flexible Betreuung anzubieten, welche z.B. in einer Kindertageseinrichtung so nicht möglich ist.

Die Regionalgruppe Friesland hofft, das wir gemeinsam Fortschritte erzielen können, um die Kindertagespflege noch stärker und attraktiver machen zu können. Sowohl für die Eltern als auch für angehende Tagespflegepersonen.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Katrin Rothenburg

Petra Popken

1. und 2. Sprecherin der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.,
Regionalgruppe Friesland

rg-friesland@berufsvereinigung.de

Quellen:

<https://www.bverwg.de/250118U5C18.16.0>

<https://docplayer.org/136679942-Martin-straesser-rechtsanwalt-fachanwalt-fuer-verwaltungsrecht.html>